

Datum: 18.09.2019  
Telefon: 0 233-44656  
Telefax: 0 233-44000

Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Mobilität  
FQA / Heimaufsicht  
KVR-I/24

### Pflegeschwerpunkt bei der Stadtverwaltung

Antrag Nr. 14-20 / A05632 der  
BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion  
vom 12.07.2019

D-ZV-1	z.F.	z.A	D-M
D-ZV-2	Arch	StatA	D-
Direktion Hauptabteilung I - Leitung Zentrale Verwaltungsangelegenheiten			
26. Sep. [REDACTED]			
	Repr	z.K.	zwV
ü. Regls	WV	VZ	Ø

L. über  
1/2 L,  
und  
1/L,  
an

Sehr geehrte

zu Ihrer Anfrage vom 31.07.2019 nimmt die FQA/ehemals Heimaufsicht des  
Kreisverwaltungsreferates wie folgt Stellung:

#### Rechtliche Grundlagen und Aufgabenstellung der FQA/ehemals Heimaufsicht

Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) mit den darin enthaltenen  
ordnungsrechtlichen Maßstäben und Befugnissen sowie die hierzu ergangene  
Ausführungsverordnung (AVPfleWoqG) ist Grundlage für die Überwachung der 63 stationären  
Einrichtungen der Altenhilfe, der 26 stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der  
47 ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige mit insgesamt ca. 10 500  
pflege- und betreuungsbedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern im Stadtgebiet München.  
Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden  
Rechtsverordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde (Art. 24 Abs. 1 PfleWoqG).

Die FQA/ehemals Heimaufsicht des Kreisverwaltungsreferates prüft auf Grundlage des  
PfleWoqG und der AVPfleWoqG in jeder stationären Einrichtung mindestens zweimal und in  
jeder ambulanten Wohngemeinschaft mindestens einmal jährlich und unangemeldet, ob die  
gesetzlichen Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Einrichtungen mit Qualitätsdefiziten (Mängel)  
werden engmaschig mehrmals im Jahr überprüft.

Als Ordnungsbehörde hat die Heimaufsicht dabei nicht nur ein umfangreiches  
Betretungsrecht, sondern zur Durchführung der Prüfung auch das Recht auf Einsicht in  
Aufzeichnungen, auf Kontaktaufnahme und Befragung von BewohnerInnen und Bewohnern  
sowie Bewohnervertretungen, auf Befragung von Beschäftigten und (mit Zustimmung) auf  
Begutachtung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner. Zur Verhütung dringender

Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen Räume auch bei fehlender Zustimmung der Bewohnerinnen und Bewohner oder der auskunftspflichtigen Personen betreten werden.

Werden Qualitätsdefizite (Mängel) festgestellt, berät die Heimaufsicht die Einrichtungen zur Ergreifung von erforderlichen Maßnahmen und prüft zeitnah, ob die Mängel behoben wurden. Werden Mängel trotz Beratung nicht beseitigt, oder werden erhebliche Mängel festgestellt, erwirkt die Heimaufsicht Aufnahmestopps, erlässt zwangsgeldbewehrte Anordnungen gegenüber den Trägern oder leitet Ordnungswidrigkeitenverfahren ein.

Die Prüfungsschwerpunkte liegen grundsätzlich im Bereich der Pflege und Betreuung, jedoch wird darüber hinaus auch geprüft, ob ausreichend und entsprechend fachlich geeignetes Personal vorhanden ist und die baulichen Mindestanforderungen erfüllt werden.

Über die Prüfungsergebnisse sind jeweils Prüfberichte bzw. bei festgestellten Qualitätsdefiziten gebührenpflichtige Feststellungsbescheide (bei 44,5 % der Prüfungen wurden in den Jahren 2017/2018 Qualitätsdefizite festgestellt) zu erlassen.

#### **Gesetzlich verankerte Koordinationspflicht**

Die Heimaufsicht unterliegt bei der Durchführung ihrer Prüfungen in den stationären Einrichtungen bereits einer gesetzlich verankerten Koordinationspflicht. Dazufolge sind alle Organisationseinheiten, deren Prüfungen sich aufgrund des PflegeWoG oder anderer Vorschriften auf stationäre Einrichtungen erstrecken, so z.B. die Infektionshygienischen Prüfungen des RGU sowie die Prüfungen der Lebensmittelkontrollen, des Baurechts und des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) zu koordinieren und die jeweiligen Ergebnisprotokolle und Prüfberichte auszutauschen.

#### **Vernetzungsstruktur**

Der fachliche Austausch und die Zusammenarbeit mit der Beschwerdestelle, dem Sozialreferat und dem RGU wurde in den letzten Jahren gebündelt und erfolgt nun regelmäßig im Rahmen des festen Jour.Fixe „Alter und Pflege“, der viermal jährlich im Wechsel in den beteiligten Referaten und der Beschwerdestelle stattfindet.

Darüberhinaus erfolgt die Zusammenarbeit in verschiedenen Gremien wie der Münchner Pflegekonferenz und in diversen Arbeitskreisen (z.B. in dem Arbeitskreis Gewaltprävention). In konkreten Einzelfällen erfolgt der fachliche Austausch und die Zusammenarbeit zudem auf Arbeitsebene. Beispielhaft sei hier die bewährte Zusammenarbeit mit der Beschwerdestelle zu nennen. So wird z.B. bei Beschwerden, die eine Gefährdung des Bewohnerwohles beinhalten, die Heimaufsicht miteinbezogen, ebenso wie die Heimaufsicht bei Beschwerden ohne prüfungsrelevante Inhalte, bei denen eine mediatorische Beratung sinnvoller erscheint, die Beschwerdestelle informiert.

Dieser Austausch findet einzelfallbasiert auch mit dem RGU statt, zum Beispiel wenn Erkenntnisse über unzuverlässig arbeitende ambulante Pflegedienste oder hygienerechtlich relevante Sachverhalte bekannt werden.

## **Änderung der Organisationsstruktur**

Das Kreisverwaltungsreferat vertritt die Auffassung, dass die Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger an eine effektiv und transparent arbeitende Verwaltung in der gegenwärtigen Organisationsstruktur erfüllt sind und die Heimaufsicht der Öffentlichkeit auch weiterhin als für den ordnungsrechtlichen Vollzug des PflWoqG zuständige unabhängige Prüfungsinstanz erhalten werden muss.

So wird insbesondere eine Zusammenfassung mit Bereichen des Sozialreferates, dem „Betreuungsreferat“ der städtischen Tochtergesellschaft „Münchenstift GmbH“, die im Stadtgebiet München neun stationäre Pflegeeinrichtungen betreibt, als höchst problematisch gesehen und würde die Objektivität des Verwaltungshandelns bzw. Verwaltungsvollzuges der Heimaufsicht in Frage stellen.

Wäre die Heimaufsicht mit den Dienststellen des Sozialreferates aus den Bereichen Pflege und Alter, in einer gemeinsamen Organisationseinheit angesiedelt, könnte sowohl bei Trägern anderer Einrichtungen als auch bei Bürgerinnen und Bürgern der Eindruck entstehen, dass Einrichtungen der städtischen Tochtergesellschaft bei den heimrechtlichen Prüfungen anders behandelt würden, als Einrichtungen anderer Träger.

Die Trägernähe des schwerpunktmäßig beratend und betreuend agierenden Sozialreferates, die dagegen stark ordnungsrechtlich geprägten Aufgabenstellungen der Heimaufsicht und der Umstand, dass die Vollzugsbehörden aus dem Bereich Sicherheit – und Ordnung der Landeshauptstadt München organisatorisch nahezu alle im Kreisverwaltungsreferat angesiedelt sind, sprechen für den zwingenden weiteren Verbleib der FQA/ehemals Heimaufsicht im Kreisverwaltungsreferat.

II. Per Telefax an D-I-ZV (Nr.:92447)

III. Mit freundlichen Grüßen

